

VI 1 – 88e10.01-001/2014/001

Richtlinie zur Förderung von Holzvermarktungsorganisationen in Hessen

(HVO-Richtlinie)

vom 17. April 2019

Inhalt der HVO-Richtlinie:

		Seite
I.	Rechtsgrundlagen und Rechtsanspruch	3
II.	Fördermaßnahme	3
	1. Zweck und Ziel der Förderung	3
	2. Gegenstand der Förderung	3
	3. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung	4
	4. Zuwendungsfähige Ausgaben	4
	5. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben	5
III.	Zuwendungsempfänger	5
IV.	Zuwendungsvoraussetzungen	5
V.	Förderverfahren	6
	1. Bewilligungsbehörde	6
	2. Zuwendungsantrag und Bewilligung	6
	3. Auszahlungsanträge / Abruf der Zuwendung	6
VI.	Besondere Bestimmungen	6
	1. Allgemeine Bestimmungen	6
	2. Ausschluss von Zuwendungen	7
	3. Überwachung und Nachweis der Verwendung	7
	4. Zweckbindung	8
	5. Prüfungsrecht	8
	6. Datenschutz	8
	7. Aufbewahrungsfristen	8
	8. Transparenz	8
	9. Abweichungen von der Richtlinie	9
VII.	Beihilferechtliche Einordnung	9
VIII.	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	9

I. Rechtsgrundlagen und Rechtsanspruch

1. Die Förderung des Aufbaus und des Betriebs von Holzvermarktungsorganisationen (HVO) in Hessen erfolgt nach Anhörung des Landesforstausschusses im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen auf der Grundlage des § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) einschließlich der hierzu erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) in Verbindung mit § 22 des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien.
2. Daneben sind bei der Anwendung dieser Richtlinie insbesondere zu beachten:
 - die Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2020 (ABl. EU C 204 vom 1. Juli 2014),
 - die EU-Datenschutzgrundverordnung,
 - das Bundeswaldgesetz (BWaldG),
 - das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG),
 - das Hessische Subventionsgesetzin der jeweils geltenden Fassung.
3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II. Fördermaßnahme

1. **Zweck-/ziel der Förderung**

Zur Schaffung zukunftsfähiger Holzvermarktungsstrukturen in Hessen, besteht ein erhebliches Interesse des Landes, mehrere Holzvermarktungsorganisationen mit eigener Rechtsperson kurzfristig zu etablieren, die die jeweilige Holzvermarktung übernehmen und den Wettbewerb auf dem Holzmarkt intensivieren.

Ziel der Förderung ist, innerhalb von drei Jahren durch eine Anschubfinanzierung den Aufbau und den Betrieb von HVO in Hessen zu fördern, die von körperschaftlichen, privaten Waldbesitzenden oder von forstlichen Zusammenschlüssen nach dem Bundeswaldgesetz (BWaldG) eigenständig organisiert und getragen werden. Der Aufbau und der Betrieb der HVO müssen den wettbewerbsrechtlichen Regelungen entsprechen. Die HVO sollen dauerhaft das Angebot von Holz in einem Umfang bündeln, dass bei der Vermarktung den Belangen sowohl der Anbieter als auch der Abnehmer Rechnung getragen wird.

2. **Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden im Rahmen einer Anschubfinanzierung nach vorheriger Anerkennung durch die oberste Forstbehörde

- 2.1 der Aufbau und Betrieb kommunaler HVO;
- 2.2 der Aufbau und Betrieb privater HVO;
- 2.3 der Aufbau und Betrieb von nach BWaldG anerkannten Forstwirtschaftlichen Vereinigungen;
- 2.4 der Aufbau und Betrieb von nach BWaldG anerkannten Forstbetriebsgemeinschaften, die den Absatz von Holz zur Aufgabe haben sowie
- 2.5 sonstige HVO (z. B. hessische Maschinenringe).

3. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

3.1 Die Zuwendung nach Teil II. Nr. 2 wird als **Projektförderung** im Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss aus Landesmitteln in Form einer maximal dreijährigen degressiv abfallenden Förderung gewährt. Hierbei finden die VV Nr. 2.2.3 Satz 3 und 13.2 zu § 44 LHO, die Nr. 1.2 und 1.4.1 der ANBest-P sowie Nr. 1.2 und 1.3.1 der ANBest-GK keine Anwendung.

3.2 Die Herleitung der Zuwendung ermittelt sich für HVO nach Teil II. Nr. 2.1 bis 2.4 wie folgt:

- 7 Euro pro Hektar Mitgliedsfläche im ersten Förderjahr,
- 6 Euro pro Hektar Mitgliedsfläche im zweiten Förderjahr,
- 5 Euro pro Hektar Mitgliedsfläche im dritten Förderjahr.

Die Mitgliedsfläche umfasst die Forstbetriebsfläche der der HVO angeschlossenen Forstbetriebe.

Sonstige HVO nach Teil II. Nr. 2.5 können bis zu 25 Prozent des jeweils infrage kommenden Betrages erhalten.

3.3 Die maximale **Höhe** der Zuwendung pro HVO wird in Abhängigkeit der Mitgliedsfläche in drei Jahren begrenzt auf eine Gesamtzuwendung von:

HVO	Mitgliedsfläche in Hektar		Gesamtzuwendung in Euro bis zu
	von	bis	
A	10.000	14.999	200.000 €
B	15.000	19.999	250.000 €
C	20.000	24.999	300.000 €
D	25.000	29.999	350.000 €
E	30.000	34.999	400.000 €
F	35.000	39.999	450.000 €
G	ab 40.000		500.000 €

Ist die Deckungslücke im Kosten- und Finanzierungsplan in den ersten drei Jahren geringer als die mögliche Gesamtzuwendung, reduziert sich die Gesamtzuwendung entsprechend.

3.4 Sofern der Geschäftsplan einer HVO nach § 44 LHO und den hierzu erlassenen VV gefördert wurde, wird die hierfür gewährte Zuwendung auf die Förderung nach dieser Richtlinie angerechnet.

4. Zuwendungsfähige Ausgaben der Holzvermarktung

4.1 Nachgewiesene Personalausgaben.

4.2 Nachgewiesene Sachausgaben:

- erstmalige Ausstattung der Geschäftsstelle der HVO
- erstmalige Ausstattung mit Informationstechnik (Hard- und Software etc.) sowie die erforderliche Systemeinrichtung.
- Ausgaben für den Erwerb von höchstens zwei Personenkraftwagen (Ankauf oder Ausgaben für Leasingraten) als Dienstfahrzeuge sowie die Ausgaben für deren laufende Unterhaltung (z. B. Kraft- und Schmierstoffe)
- Mieten einschließlich Nebenkosten (Reinigung, Wartung, Heizung, Strom usw.)

- Bürobedarf, Ausgaben für Post- und Kommunikationsdienstleistungen, Anwender- und Systembetreuung für die eingesetzte Informationstechnik

4.3 Zuwendungsfähige Ausgaben sind die nachgewiesenen Nettoausgaben.

5. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Die erstattungsfähige Umsatzsteuer (soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger vorsteuerabzugsberechtigt ist), Gebühren des Landes, Rabatte, Skonti und sonstige Nachlässe sind nicht zuwendungsfähig.

III. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind hessische HVO nach Teil II. Nr. 2, die nach Vorlage eines Geschäftsplans und einer förmlichen Anerkennung der obersten Forstbehörde geeignet sind, eine gebündelte Holzvermarktung zu übernehmen.

Die förmliche Anerkennung erfolgt auf der Grundlage von Nr. 2.7 Randnummer 579 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2020 (ABl. EU C 204 vom 1. Juli 2014).

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

Die HVO nach Teil II. Nr. 2 müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Übernahme der Vermarktung von Holz von Waldbesitzenden, die an der HVO beteiligt sind, ohne Beschränkung hinsichtlich Betriebsgröße, Vermarktungsmenge oder Sortimente.
2. Vorlage einer Zusammenstellung, aus der hervorgeht, welche Waldbesitzenden mit welcher Forstbetriebsfläche an der HVO beteiligt sind und welche Vermarktungsmenge voraussichtlich erreicht werden kann.
3. Die Mitgliedsfläche muss mindestens 10.000 ha (Teil II. Nr. 3.3) betragen.
4. Aufgrund der Zusammenstellung nach Teil IV. Nr. 2 muss in den drei aufeinander folgenden Förderjahren eine voraussichtliche Mindestvermarktungsmenge wie folgt erreicht werden:

HVO	Mindestvermarktungsmenge in drei Förderjahren in Festmeter
A	120.000
B	180.000
C	240.000
D	300.000
E	360.000
F	420.000
G	480.000

V. Förderverfahren

1. Bewilligungsbehörde

Der Zuwendungsantrag ist zu richten an das

Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Referat VI 1
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

als Bewilligungsbehörde.

2. Zuwendungsantrag und Bewilligung

- 2.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger reichen bei der Bewilligungsbehörde einen schriftlichen Zuwendungsantrag mit den nach Teil III. und IV. erforderlichen Nachweisen ein.
- 2.2 Die Bewilligungsbehörde bewilligt die beantragte Zuwendung für einen Zeitraum von maximal drei Jahren. Die Laufzeit der drei Förderjahre beginnt mit der Wirksamkeit des Bewilligungsbescheides.
- 2.3 Der vorzeitige Maßnahmenbeginn ist ab Antragstellung bei vorliegender Anerkennung durch die oberste Forstbehörde abweichend von VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO zugelassen.

3. Auszahlungsanträge / Abruf der Zuwendung

- 3.1 Die Bewilligungsbehörde setzt die Gesamtzuwendung für höchstens drei Förderjahre auf der Grundlage der mit dem Antrag vorgelegten Nachweise nach den Teilen III. und IV. (z. B. Geschäftsplan, Mitgliedsfläche) fest.
- 3.2 Dabei kann die Zuwendung bis zur Höhe von 50 Prozent in den ersten 12 Monaten abgerufen werden.
- 3.3 In den Zuwendungsbescheid ist ein Widerrufsvorbehalt insbesondere für den Fall aufzunehmen, dass sich abzeichnet, dass die HVO nicht dauerhaft marktfähig sein wird.
- 3.4 Zehn Prozent der Gesamtzuwendung werden erst ausgezahlt, wenn die ordnungsgemäße Durchführung des Geschäftsplans nachgewiesen ist.
- 3.5 Bei Verfehlung der Mindestvermarktungsmenge nach Teil IV. Nr. 4 um mehr als zehn Prozent gegenüber dem Geschäftsplan erfolgt, basierend auf den Gesamtumfang der Verfehlung der Mindestvermarktungsmenge, eine anteilige Anpassung der Gesamtzuwendung nach Teil II. Nr. 3.3.

VI. Besondere Bestimmungen

1. Allgemeine Bestimmungen

Für die Bewilligung, die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis der Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, ggf. die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheids, die Erstattung der gewährten Zuwendung und die Verzinsung gelten § 44 der LHO und die hierzu erlassenen VV, die §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) sowie die Bestimmungen des

Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind zu erklären, soweit zutreffend:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P), Anlage 2 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO;
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (AN-Best-GK), Anlage 3 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO.

§ 56 Finanzausgleichsgesetz (FAG) findet keine Anwendung.

Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Im Bewilligungsbescheid ist hier darauf hinzuweisen.

2. Ausschluss von Zuwendungen

- 2.1 Die Förderung von an eine HVO (Teil II. Nr. 2) angeschlossenen Mitgliedsflächen nicht hessischer Forstbetriebe, ist nach dieser Richtlinie nicht möglich.
- 2.2 Eine gleichzeitige Förderung nach
 - der Richtlinie für die forstliche Förderung (Abschnitt C) und/oder
 - der Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sportin der jeweils geltenden Fassung ist ausgeschlossen.
- 2.3 Aufgrund der EU-Rahmenregelung Rdnr. 581 erhalten Erzeugerorganisation (HVO nach Teil II. Nr. 2.2, 2.3, 2.4 und 2.5), deren Zweck die Leitung eines oder mehrerer forstwirtschaftlicher Betriebe ist und die daher faktisch als Einzelerzeuger anzusehen sind, keine Beihilfe. Diese HVO, die Aufgaben über die Holzvermarktung hinaus übernehmen, sind daher nicht förderfähig.
- 2.4 Die Zuwendung darf nur Unternehmen gewährt werden, die sich nicht in Schwierigkeiten im Sinne der Rdnr. 26 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 befinden.
- 2.5 Unternehmen, die einer Rückforderung auf Grund einer Rückforderungsanordnung, auf Grund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben, sind nach Rdnr. 27 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 von einer Förderung ausgeschlossen.

3. Überwachung und Nachweis der Verwendung

- 3.1 Abweichend von VV Nr. 13.7 zu § 44 LHO werden jährlich Zwischennachweise von den Zuwendungsempfängern angefordert.
Für den Verwendungsnachweis der Zuwendung findet ausschließlich Nr. 6 der AN-Best-P Anwendung. Das gilt auch für Förderungen an Zusammenschlüsse von Ge-

bietskörperschaften; ein entsprechender Hinweis ist im Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

Die Vorlagetermine werden von der Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid festgelegt.

- 3.2 Der Schlussverwendungsnachweis ist innerhalb von drei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraumes vorzulegen.

4. Zweckbindung

Förderungen erfolgen unter dem Vorbehalt einer zweckentsprechenden Verwendung. Die Zweckbindung beginnt mit dem Datum des Bewilligungsbescheides und beträgt für erstmalige Anschaffungen fünf Jahre.

5. Prüfungsrecht

Der Bewilligungsbehörde, dem Hessischen Rechnungshof und dessen Beauftragten ist bei allen Fördermaßnahmen ein Prüfungsrecht einzuräumen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat in jede von der Bewilligungsbehörde oder dem Hessischen Rechnungshof für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen sowie Evaluierungen zu unterstützen.

6. Datenschutz

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger legt der Bewilligungsbehörde zusammen mit dem Antrag nach Teil V. Nr. 2.1 die dem Antragsformular beigefügten Datenschutzhinweise und Einwilligungserklärungen zum Datenschutz vor.

7. Aufbewahrungsfristen

Die Antrags-, Bewilligungs-, und Verwendungsunterlagen sind jeweils zehn Jahre bei der Bewilligungsbehörde aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zuwendung ausgezahlt wurde.

8. Transparenz

Die Transparenzanforderungen nach Teil I. Nr. 3.7 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 werden eingehalten. Danach werden bei Beihilfeempfängern, die in der Forstwirtschaft tätig sind, ab einer Einzelbeihilfe von 500.000 Euro folgende Informationen auf einer Beihilfe-Website veröffentlicht:

- Vollständiger Wortlaut der Beihilferegelung,
- Name der Bewilligungsbehörde,
- Namen der einzelnen Beihilfeempfänger, Art der Beihilfe und Beihilfebeträg je Beihilfeempfänger, Tag der Gewährung, Art des Unternehmens (KMU/großes Unternehmen), Region (auf NUTs-Ebene 2), in der die Beihilfeempfängerin oder der Beihilfeempfänger angesiedelt ist, sowie Hauptwirtschaftszweig, in dem die Beihilfeempfängerin oder der Beihilfeempfänger tätig ist (auf Ebene der NACE-Gruppe).

9. Abweichungen von der Richtlinie

Abweichungen von dieser Richtlinie sind nur in begründeten Ausnahmefällen mit vorheriger Zustimmung des für Forsten zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen möglich.

VII. Beihilferechtliche Einordnung

1. Die Förderung nach Teil II. Nr. 2.1 erfolgt unter Beachtung der Nr. 2.6 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2020 (ABl. EU C 204 vom 1. Juli 2014).
2. Die Förderung nach Teil II. Nr. 2.2, 2.3, 2.4 und 2.5 erfolgt unter Beachtung der Nr. 2.7 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2020 (ABl. EU C 204 vom 1. Juli 2014).
3. Bis zur Entscheidung der Europäischen Union über die Notifizierung dieser staatlichen Beihilfe, kann die Zuwendung unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über De-minimis-Beihilfen maximal bis zur möglichen De-minimis-Beihilfe gewährt werden.
4. Die Richtlinie ist nach den unionsrechtlichen Vorgaben an den für den Programmplanungszeitraum nach 2020 geltenden beihilferechtlichen Rechtsrahmen anzupassen.

VIII. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 18. April 2019 in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft. Nach ihrem Außerkrafttreten bleibt sie jedoch für die nach dieser Richtlinie gewährten Förderungen weiterhin anwendbar.

Wiesbaden, den 17. April 2019

Hessisches Ministerium
für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Abteilung VI – Wald und nachhaltige Forstwirtschaft

gez. Priska Hinz
Staatsministerin